



Gunther Krichbaum

Mitglied des Deutschen Bundestages
Vorsitzender des Ausschusses für die
Angelegenheiten der Europäischen Union
Vorsitzender der Deutsch-Französischen
Parlamentariergruppe im Deutschen Bundestag

Informationen zu den Corona-Hilfen insbesondere zur Restart-Hilfe und zur erhöhten Neustarthilfe

Büro Berlin
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Paul-Löbe-Haus
Telefon (030) 227 – 70 371
Telefax (030) 227 – 76 371
E-Mail gunther.krichbaum@bundestag.de

Wahlkreisbüro
Westliche 104
75172 Pforzheim
Telefon (0 72 31) 14 00 61
Telefax (0 72 31) 14 00 62
E-Mail gunther.krichbaum.wk@bundestag.de

Stand: 10. Juni 2021

Überbrückungshilfe III

Antragstellung seit 10. Februar möglich, ab 15. Februar erfolgen Abschlagszahlungen. Die endgültige Auszahlung hat am 14. März begonnen.

Neuerungen im Vergleich zur Überbrückungshilfe II:

- Abschlagszahlungen wird es für alle Unternehmen geben, nicht nur für die von Schließung betroffenen
- Einheitliches Kriterium bei der Antragsberechtigung: Alle Unternehmen mit mehr als 30 % Umsatzeinbruch können die gestaffelte Fixkostenerstattung erhalten. Ein Umsatzrückgang außerhalb des Förderzeitraums muss nicht mehr nachgewiesen werden.
- Anerkennung weiterer Kostenpositionen: Bei Einzelhändlern werden Wertverluste für unverkäufliche oder saisonale Waren anerkannt (Weihnachtsartikel, Feuerwerk, Winterkleidung)
- Für Unternehmen mit einem Umsatzrückgang von mehr als 70% steigt der Fixkostenzuschuss des Bundes von 90% auf 100%.

Zahl der Anträge bislang:	195.411
Höhe der Anträge	12,27 Mrd. €
bewilligte Anträge	138.728
ausgezahlt	6,63 Mio € (71% der Anträge)

Weitere Informationen:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlun-gen/ueberbrueckungshilfe-III.html>



Zusätzlich zur Überbrückungshilfe III können alle Unternehmen, die seit 2020 in mindestens drei Monaten einen Umsatzrückgang von mehr als 50% erlitten haben, einen Eigenkapitalzuschuss beantragen.

Er beträgt:

ab dem 3. Monat 25%

ab dem 4. Monat 35%

ab dem 5. Monat 40%

der Überbrückungshilfe.

Die Zuschüsse sind nicht zweckgebunden und können seit dem 20. April 21 beantragt werden.

Restart-Hilfe

Mit diesem neuen Förderinstrument werden Betriebe unterstützt, die ihr Personal früher aus der Kurzarbeit holen bzw. neues Personal einstellen, obwohl dies nach den Umsätzen wirtschaftlich noch nicht möglich wäre.

Im Juli erhalten sie 60% des Betrages, um den ihre Personalkosten über dem Niveau von Mai 2021 liegen, im August 40% und im September 20%

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die Überbrückungshilfe III beantragen können. Es muss also ein Umsatzrückgang von mind. 30% vorliegen.

Neustarthilfe

Mit der Überbrückungshilfe III erhalten betroffenen Unternehmen einen Fixkostenzuschuss. Viele Soloselbstständige haben aber kaum Fixkosten (Künstler, Sporttrainer, Kosmetiker, Grafiker, Stadtführer etc.). Sie können mit der Neustarthilfe bei erheblichen Umsatzeinbußen einen Liquiditätszuschuss. Dieser beträgt bis zu 7.500 Euro für die Monate Januar bis Juni 2021. Daneben ist zugleich ein Antrag auf Grundsicherung möglich. Hierfür wurde der Zugang erleichtert. Es gelten Sonderregelungen für die Nicht-Anrechnung von Vermögen.

Die Neustarthilfe wurde für drei Monate bis zum 30.9.2021 verlängert. Zudem wird sie für diese Monate auf 1500 Euro erhöht. Damit ergibt sich für die ersten neun Monate des Jahres 2021 eine Förderung von 12.000 Euro.

Die Neustarthilfe darf vollständig behalten werden, wenn die Umsätze im Zeitraum Januar bis Juni 2021 weniger als 40% des Referenzumsatzes aus dem ersten Halbjahr 2019 beträgt. Nur wenn die Geschäfte im ersten Halbjahr 2021 besser als erwartet laufen, muss der Zuschuss anteilig zurückgezahlt werden.

Die Neustarthilfe können Soloselbstständige aller Branchen beantragen, die weniger als eine Vollzeit-Angestellte/Angestellten beschäftigten.



Berechtigt sind nicht nur Soloselbstständige, die als natürliche Personen tätig sind. Anträge sind auch möglich, wenn das Geschäft als Personengesellschaft oder als Allein-Gesellschafter einer GmbH betrieben wird.

Anträge können auch über den Steuerberater gestellt werden, hierfür gibt es einen Kostenschutz.

Zahl der Anträge:	198.678
Höhe der Anträge:	1,14 Mio. €
bewilligte Anträge:	170.524 (94% der Anträge)
ausgezahlt:	1.035 Mio. €

Weitere Informationen:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Neustarthilfe/neustarthilfe.html>

November- und Dezemberhilfen

Sie können von Unternehmen, Soloselbstständigen, Vereinen etc. beantragt werden, direkt von den Schließungsanordnungen vom 26.10.20 betroffen waren, zudem von Unternehmen, die indirekt betroffen waren, weil sie 80% ihres Umsatzes mit geschlossenen Unternehmen erzielen.

Auch angeschlossene Gaststätten (Brauereigaststätten, Straußenwirtschaften, Vinotheken von Weingütern) können Anträge stellen, ihr Umsatz wird unabhängig vom restlichen Unternehmen ermittelt.

Novemberhilfen

Für die Novemberhilfen wurden die Abschläge ab dem 29. November 2020 gezahlt, seit Mitte Januar erfolgen die regulären Auszahlungen im Rahmen der Schlussabrechnung.

Dezemberhilfen

Die Abschlagszahlungen erfolgten Anfang Januar, die regulären Auszahlungen begannen am 1. 2.21.

Novemberhilfe: Anträge: 383.872 ausgezahlt: 6,99 Mrd. Euro (94% der Anträge)

Dezemberhilfe Anträge: 375.723 ausgezahlt: 6,28 Mrd. Euro (90% der Anträge)

50% Abschlag wurde vom Bund gezahlt, die endgültige Auszahlung erfolgt nach Prüfung durch die Länder

Informationen zu den November- und Dezemberhilfen unter

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Ausserordentliche-Wirtschaftshilfe/ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html>

Die Antragsfrist endete am 30. April 2021

Änderungsanträge können bis zum 30. Juni 2021 gestellt werden